

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 28

Seite 1

11. April 2005

---

## INHALT

Prüfungsordnung für den postgradualen und  
weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
"Computational Engineering" (PrO-CE/FSI)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den postgradualen  
und weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
"Computational Engineering" (PrO-CE/FSI)  
vom 01.02.2005**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II (*Mathematik-Physik-Chemie*) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2004 (GVBl. S. 484), die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang "*Computational Engineering*" am 01.02.2005 beschlossen<sup>1</sup>:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Beurteilung von Leistungen, Modulnote
- § 5 Prüfungssprache
- § 6 Zertifikate
- § 7 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der für den postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang "*Computational Engineering*" am Fachbereich II (*Mathematik-Physik-Chemie*) der Technischen Fachhochschule Berlin erlassenen Studienordnung vom 01.02.2005 die Prüfungsanforderungen sowie das Prüfungsverfahren für das Fernstudium "*Computational Engineering*".

### § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung, Regelstudienzeit

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der TFH Berlin (Rahmenprüfungsordnung für modularisierte Studiengänge, RPO III) vom 03.06.2004 sind gemäß § 1 Abs. 1 RPO III in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinngemäß, soweit die Eigenart des Fernstudiengangs nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

### § 3 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs II (*Mathematik-Physik-Chemie*) als Vorsitzende/ Vorsitzender oder ein/e von ihm/ihr beauftragte Hochschullehrerin/beauftragter Hochschullehrer,
2. die Direktorin/der Direktor des Fernstudieninstituts oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter,
3. zwei Professorinnen/Professoren aus den beteiligten Fachbereichen,
4. eine Studierende/ein Studierender,

---

<sup>1</sup> bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am xx.yy.2005

5. die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator (wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) mit beratender Stimme, die/der im Fernstudieninstitut für die Organisation des Fernstudiums zuständig ist.

#### § 4 Beurteilung von Leistungen, Modulnote

- (1) Die Beurteilung im Fernstudium erfolgt ausschließlich aufgrund studienbegleitender Leistungsnachweise. In einem Semester sind Teilleistungsnachweise nur für die Studienmodule möglich, deren Lehrinhalte in dem betreffenden Semester gemäß Studienplan (siehe Anlage 1 StO-CE/FSI) vermittelt werden.
- (2) Zu jedem Studienmodul sind im Allgemeinen folgende Teilleistungsnachweise zu erbringen:
  1. schriftliche Ausarbeitungen (Einsendeaufgaben) und
  2. schriftliche Prüfungen (Klausuren) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RPO III.
- (3) Die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen setzt eine Zulassung voraus. Zulassungsvoraussetzungen sind:
  1. die erfolgreiche Bearbeitung der zugehörigen Einsendeaufgaben und
  2. die Teilnahme an der/den Präsenzphase/n.
- (4) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (5) Das Modulgesamtprädikat  $X_1$  ergibt sich als mit den zugehörigen Credits gewichtetes Mittel aus den Modulnoten der ersten fünf Studienplansemester, das auf zwei Stellen nach dem Komma durch Streichen der nachfolgenden Stellen gerundet wird. Das Modulgesamtprädikat  $X_1$  gilt als Vornote für die Abschlussprüfung.

#### § 5 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulhandbuch, Anlage 2 zur StO-CE/FSI).
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

#### § 6 Zertifikate

- (1) Studierende erhalten bei erfolgreichem Abschluss eines Studienplansemesters ein Semesterzertifikat über ihre Leistungen und nach erfolgreichem Abschluss der ersten 5 Studienplansemester ein Modulgesamtzertifikat. Die Semesterzertifikate und das Modulgesamtzertifikat werden vom Fernstudieninstitut ausgestellt und von der Direktorin / vom Direktor des Fernstudieninstituts unterschrieben.

### § 7 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Für die Teilleistungsnachweise Einsendeaufgabe bzw. schriftliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 sind jeweils nur drei Prüfungsversuche zulässig.
- (2) Einsendeaufgaben, für die eine nicht mindestens „ausreichend“ lautende Leistungsbeurteilung erreicht wird, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als zweiter Prüfungsversuch.
- (3) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben können mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falls frühestens dann wiederholt werden, wenn das Studienmodul regulär wieder angeboten wird.
- (4) Studierende, die Einsendeaufgaben nicht in dem Semester bearbeiten, in dem sie die entsprechenden Fernstudienunterlagen erhalten haben, müssen dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Einsendeaufgaben schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Nichtbearbeitung als Prüfungsversuch.

### § 8 Abschlussprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der ersten 5 Studienplansemester müssen sich Studierende, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 StO-CE/FSI erfüllt hatten, einem abschließenden Prüfungsverfahren unterziehen. Ein bereits ausgehändigt Modulgesamtzertifikat gemäß § 6 ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Original einzureichen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Anfertigen einer Masterarbeit (Masterthesis) und einer mündlichen Prüfung. Die Note der Masterarbeit wird mit  $X_2$  bezeichnet, die Note der mündlichen Prüfung mit  $X_3$ .
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der Masterarbeit und eine erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Abschlussarbeit (Kolloquium) voraus.
- (4) Während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit hat der/die Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der/die Studierende hat die betreuenden Lehrkräfte über den Fortgang der Arbeit zu informieren und am Seminar zur Abschlussarbeit (Kolloquium) aktiv teilzunehmen.
- (5) Eine Abschlussprüfung in englischer Sprache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beteiligten der Abschlussprüfung.

### § 9 Akademischer Grad

- (1) Studierende mit der Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 StO-CE/FSI erwerben mit der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung gemäß § 8 den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“).
- (2) Absolventen/innen erhalten ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde zur Beurkundung der Verleihung des Master-Grades sowie ein Diploma-Supplement in englischer Sprache, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Das Masterzeugnis weist eine Endnote (Gesamtprädikat)  $X$  gemäß § 23 RPO III aus, das als gewichtetes Mittel gemäß der Formel ermittelt wird:  
 $X = 0,60 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$ .<sup>2</sup>  
Die Rundung der Größe  $X$  erfolgt nach § 5 Abs. 6 RPO III analog.

- (3) Muster der Masterurkunde und des Masterzeugnisses sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteile dieser Ordnung. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

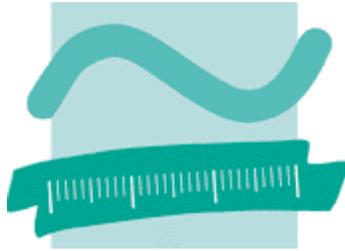
### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

---

<sup>2</sup>  $X_1$ : Modulgesamtprädikat;  $X_2$ : Note der Masterarbeit;  $X_3$ : Note der mündlichen Prüfung.

Anlage 1 zur PrO-Ce/FSI



**TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN**  
University of Applied Sciences

**DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN  
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE**

**FRAU ERIKA MUSTERMANN**

**GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN**

**DEN AKADEMISCHEN GRAD**

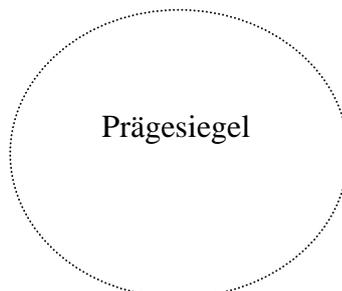
**MASTER OF ENGINEERING  
(M.ENG.)**

**IM MASTER-FERNSTUDIENGANG**

**COMPUTATIONAL ENGINEERING**

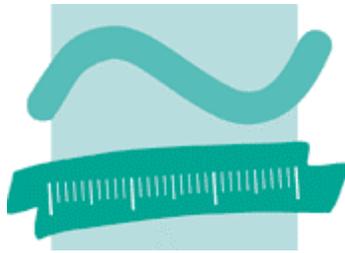
**DES FACHBEREICHS MATHEMATIK-PHYSIK-CHEMIE**

**BERLIN, DATUM**



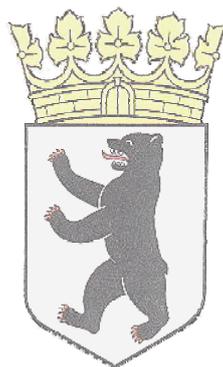
Präsesiegel

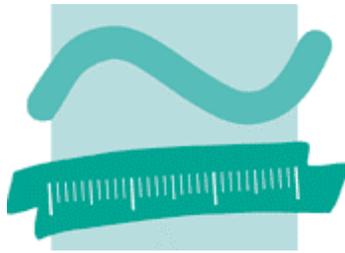
**PRÄSIDENT**



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN  
University of Applied Sciences

## Master-Zeugnis





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN  
University of Applied Sciences

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Master-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Fernstudiengang **Computational Engineering**

des Fachbereichs Mathematik-Physik-Chemie mit dem

Gesamtprädikat \_\_\_\_\_ bestanden.

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: \_\_\_\_\_

---

ECTS: European Credit Transfer System

A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

Anlage 2 zur PrO-CE/FSI

Seite 3

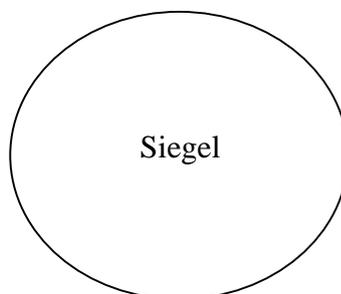
Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

	ECTS-CP
Numerische Methoden des Computer Aided Engineering	6
Elektronische Datenverarbeitung I (EDV I)	2
Elektronische Datenverarbeitung II (EDV II)	2
Computeralgebra Software I	2
Computeralgebra Software II	2
Statistik / Zuverlässigkeitstheorie	4
Dynamik / Schwingungen technischer Systeme	6
System- und Regelungstechnik	6
Höhere Festigkeitslehre	4
Spezielle Berechnungs- und Visualisierungssoftware I	2
Spezielle Berechnungs- und Visualisierungssoftware II	2
FEM- / CAD-Software I	2
FEM- / CAD-Software II	2
Finite Elemente Methode I (FEM I)	2
Finite Elemente Methode II (FEM II)	4
Projektmanagement I	2
Projektmanagement II	2
Einführung in die Optimierung	4
Computational Acoustics	4

Thema der Abschlussarbeit: \_\_\_\_\_

Beurteilung der Abschlussarbeit: \_\_\_\_\_ 25

Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung: \_\_\_\_\_ 5

**BERLIN, DATUM**

Siegel

**DEKAN / DEKANIN**

ECTS-CP:

Mögliche Leistungsbeurteilungen:

Mögliche Gesamtprädikate:

Credits (Leistungspunkte) nach dem ECTS-System

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

